



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschluss Nr. 1018/2007 - Wahl des Abschlussprüfers 2006 der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH - vom 18. Januar 2007

Der Bürgermeister als Vertreter des Gesellschafters Stadt Rudolstadt wird gemäß § 10 Abs. 1 d des Gesellschaftervertrages der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH ermächtigt, dem Vorschlag des Aufsichtsrates zu folgen und die COMMERZIAL Treuhand GmbH Berlin mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 zu beauftragen.

Beschluss Nr. 1013/2007 - 1. Änderungssatzung zur Rudolstädter Friedhofssatzung (RuFriedS) vom 23. März 2005 - vom 18. Januar 2007

Die 1. Änderungssatzung der Rudolstädter Friedhofssatzung vom 23. März 2005 wird beschlossen. Der Beschluss Nr. 0921/2006 vom 26. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 1015/2007 - 1. Änderungssatzung der Rudolstädter Friedhofsgebührensatzung vom 9. Juni 2005 - vom 18. Januar 2007

Die 1. Änderungssatzung der Rudolstädter Friedhofsgebührensatzung vom 9. Juni 2005 wird beschlossen. Der Beschluss Nr. 0922/2006 vom 26. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 1017/2007 - Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 020/2004 vom 19. August 2004 - Namentliche Besetzung des Finanzausschusses einschließlich Vertreterregelung - vom 18. Januar 2007

Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 020/2004 vom 19. August 2004 - Namentliche Besetzung des **Finanzausschusses** einschließlich Vertreterregelung:

	<u>Ausschussmitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Alt:	Herr Winfried Matiss	Herr Jörg Reinhardt
Neu:	Herr Dr. Werner Thomas	Herr Jörg Reinhardt

Beschluss Nr. 1020/2007- Sicherung Gesamtfinanzierung des Rad- und Wirtschaftsweges "Uckelstal" Pflanzwirbach - vom 18. Januar 2007

Mehreinnahmen in Höhe von 114.360,00 EUR und Mehrausgaben in Höhe 157.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 6326 Rad- und Wirtschaftsweg Pflanzwirbach werden beschlossen.

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Rudolstädter Friedhofssatzung (RuFriedS) (vom 23.03.2005, Amtsblatt vom 06.04.2005) vom 06. Feb. 2007

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und aufgrund des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. 505) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 18. Januar 2007 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8, Abs. 5 der RuFriedS erhält folgende Fassung:

- „5 a) Urnenbeisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr.
b) Erdbestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr.“

Die Beisetzungs- und Bestattungstermine sollen möglichst in ihrer zeitlichen Reihenfolge der Reihe nach vergeben werden.“

Artikel II

Im § 28 der RuFriedS wird Abs. 7 neu hinzugefügt:

- „7. Der Blumentransport von der Feierhalle an die Grabstätte wird durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.“

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 06. Feb. 2007
Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Rudolstädter Friedhofsgebührensatzung (RuFriedGebS) (vom 09.06.2005 Amtsblatt vom 29.06.2005) vom 06. Feb. 2007

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürKAG und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Rudolstadt, Beschluss vom 24.02.2005, hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 18. Januar 2007 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Im § 4 der RuFriedGebS wird Abs. 3 neu hinzugefügt:

- „(3) Für die Benutzung der Trauerhalle und Friedhofskapellen an einem Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 21,00 EUR erhoben.“

Artikel II

Im § 5 der RuFriedGebS wird Abs. 3 neu hinzugefügt:

- „(3) Für das Überführen und Beisetzen der Urne oder des Sarges ohne Benutzung der Feierhalle an einem Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 21,00 EUR erhoben.“

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 06. Feb. 2007
Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

Informationen

Sitzungstermine des Rudolstädter Stadtrates im Jahr 2007

Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung finden die Sitzungen des Rudolstädter Stadtrates einmal monatlich in der Regel am ersten Donnerstag im jeweiligen Monat statt. Bei der Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen kann es allerdings auch zu terminlichen Verschiebungen und auf Grund von Sondersitzungen zum Beispiel zur Haushaltsdebatte zu zwei Terminen im Monat kommen.

Die Einladungen mit den Angaben zu Ort, Zeit und den einzelnen Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils werden rechtzeitig bis spätestens drei Tage vor den jeweiligen Sitzungen im Anzeigenteil der „Ostthüringer Zeitung“ amtlich bekannt gemacht. Bürgerinnen und Bürger sind als Gäste der Zusammenkünfte auf jeden Fall willkommen. Bestandteil zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen ist regelmäßig ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“.

Die weiteren Sitzungstermine im Jahr 2007 sind:

08. März
19. April
10. Mai
07. Juni
12. Juli
06. September
04. Oktober
08. November
06. Dezember

Die Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte des Hauptausschusses, des Finanzausschusses, des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses werden ebenso in der Tageszeitung veröffentlicht.

Aktuell tagt der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss am Montag, 12. März 2007, um 17.00 Uhr. Die nächste Sitzung des Finanzausschusses findet am Dienstag, 20. März, 17.30 Uhr statt. Der Kultur- und Sozialausschuss tagt am Mittwoch, 21. Februar, 18.00 Uhr und der Hauptausschuss Dienstag, 26. Februar 18.00 Uhr.

F. M. Wagner
Pressereferent

Entlastung für Anwohner der Breitscheidstraße

Lkw sollen nachts nicht durch Volkstedt fahren

Mit einer neuen Verkehrsregelung, die für den Bereich zwischen Westbrücke und Ankerwerkskreuzung auf der Breitscheidstraße im Stadtteil Rudolstadt-Volkstedt gilt, ist ein nächtliches Fahrverbot für Lkw über 3,5 Tonnen festgelegt worden. So wird insbesondere auf die Wünsche von Anwohnern eingegangen, die sich mit ihrer Forderung nach mehr Sicherheit und Ruhe wiederholt auch in den vergangenen Einwohnerversammlungen zu Wort gemeldet hatten. Zu ihrem Schutz gilt das Nachtfahrverbot nun täglich von 22.00 bis 06.00 Uhr. Andererseits können die speziellen Interessen der in den Stadtteilen Volkstedt und Schwarza, sowie im Industriepark Schwarza ansässigen Firmen nicht

unberücksichtigt bleiben. Deshalb hat sich Bürgermeister Jörg Reichl jetzt mit einem persönlichen Schreiben an die Gewerbetreibenden gewandt und darin nicht nur um Verständnis für diese Regelung sondern auch um aktive Unterstützung gebeten. Da die betreffenden Gewerbegebiete auf allen Vorwegweisern mit Zufahrt über die neu ausgebauten Ortsumgehungen Schwarza (Herbert-Stauch-Straße) und die Spielbornbrücke ausgewiesen sind, sollten die Firmen ihre Geschäftspartner und Zulieferer bitten, diese Strecken für die notwendigen Lkw-Transporte zu nutzen.

F. M. Wagner
Pressereferent

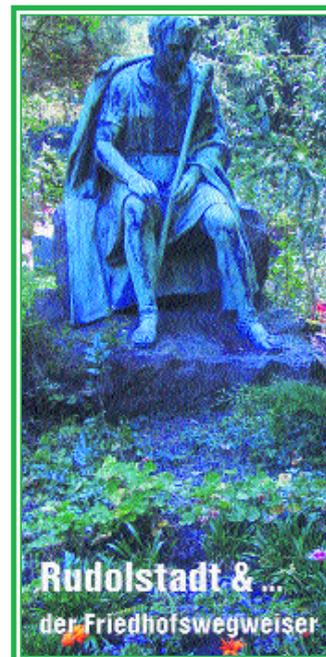
„Rudolstadt & ... der Friedhofswegweiser“

Neues Faltblatt als Ratgeber für den Trauerfall

Friedhöfe, Bestattungen und notwendige Maßnahmen beim Eintritt eines Sterbefalles sind Themen, die oft aus dem Alltagsdenken verdrängt werden. Meist beschäftigen wir uns erst damit, wenn ein Angehöriger verstorben ist, wobei es dann an den wichtigsten Informationen mangelt. Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung schwerer Stunden des Abschieds möchte jetzt ein neues Faltblatt bieten, das von der Friedhofsverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Ende des vergangenen Jahres erarbeitet wurde.

Mit der Publikation wird an die besondere Rolle der kommunalen Friedhöfe erinnert, die nicht nur Orte der Trauer und Besinnung sind, sondern von Besuchern auch zur Entspannung genutzt werden, wie am Beispiel der parkähnlichen Anlage des Rudolstädter Nordfriedhofs deutlich wird. Deshalb werden im Faltblatt auch einige Verhaltensregeln genannt, die der Würde des Ortes entsprechen. Des Weiteren gibt es Informationen zu den auswählbaren Grabarten, den möglichen Bestattungsformen, Grabmalen und der Grabstättengestaltung.

Neben der Beschreibung gibt es die Daten für die einzelnen kommunalen Friedhöfe auch als Zusammenfassung in Tabellenform. Eine Checkliste für die Bestattungsvorbereitungen bei Eintritt eines Sterbefalles sowie ein Auszug der wichtigsten Friedhofsgebühren ergänzen den Wegweiser. Erwähnung finden außer-



dem die erweiterten Bestattungszeiten. Mit der jüngst amtlich bekannt gemachten Änderungssatzung zur Friedhofssatzung sind Trauerfeiern und Bestattungen nun auch an Samstagen in der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr möglich.

Erhältlich ist der neue Friedhofswegweiser im Bürgerdienst des Rathauses, in der KultTourDiele und in der Friedhofsverwaltung der Stadt, wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern für eine individuelle Beratung zur Verfügung stehen.

F. M. Wagner
Pressereferent

Veranstaltungstipps (Auswahl)

Mittwoch, 21. Februar

19.30 Uhr Stadtbibliothek: „Wo Sinnlichkeit und Vernunft, Pflicht und Neigung harmonieren“
Vortrag Dr. Julia Schöll, Bamberg
20.00 Uhr Tuchmacherhaus: „Fürchtet euch nicht“
Kabarett mit Matthias Machwerk

Freitag, 23. Februar

19.30 Uhr Theater: „Und dann gab`s keines mehr“
Kriminalstück von Agatha Christie

Sonntag, 24. Februar

21.00 Uhr Kleinkunstbühne: P 30 - Tanzabend

Sonntag, 25. Februar

15.00 Uhr Theater: „TanzMiro“ Ballettvorstellung
19.00 Uhr Lutherkirche: Orgelkonzert
mit Frank Bettenhausen

Traditionelle Veranstaltung als Rätsel im Radio

Tourismus- und Stadtwerbung der etwas anderen Art gab es am Vormittag des 08. Februars auf dem Sender Landeswelle Thüringen. In der Reihe „Gemeindegeheimnis“ wurde nach einer Veranstaltung gefragt, die auf einem historischen Ereignis bzw. einer überlieferten Geschichte beruht, bei der die mutigen Bewohner

eines Dorfes ganz in der Nähe Rudolstadt und eine hohe Persönlichkeit aus dem schwarzburg-rudolstädtischen Adelshaus einst die Hauptrollen spielten. Gesprächspartnerin des Moderators war dabei Sabine Christophersen, Leiterin des Fremdenverkehrsamtes der Stadt. Zwischen 09.00 und 10.00 Uhr gab sie

mehrfach am Telefon Hinweise zur gesuchten Veranstaltung, die mit einer langen Tradition auch in diesem Jahr wieder als Fest begangen wird. Da die Rudolstädter selbst natürlich bei der Lösung des Rätsels ausgeschlossen waren und Hörer mit ihren Anrufen meist auf das „Vogelschießen“ tippten, blieb es am Ende Frau

Christophersen überlassen, das Geheimnis zu lüften.

Es handelte sich um das „Mörlaer Butzelmannfest“, das dieses Jahr wieder am Pfingstmontag, den 28. Mai mit hoffentlich zahlreichen Schaulustigen und Gästen aus nah und fern gefeiert wird.

F.M. Wagner
Pressereferent

Pflichten zu Straßenreinigung und Winterdienst sind zu beachten

In Anbetracht des sporadischen Winterwetters mit hohen Temperaturschwankungen und gelegentlichem Schneefall sowie auf Grund von Anfragen in den zurückliegenden Einwohnerversammlungen möchte die Stadtverwaltung erneut auf die allgemeine Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst hinweisen.

Die Bestimmungen im Detail dazu sind in der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt in der Neufassung vom 20. November 2003 enthalten.

Diese Satzung war im Amtsblatt Nr. 23/03 vom 03.12.2003 veröffentlicht.

Eine 1. Änderungssatzung, mit der auch die von der öffentlichen Straßenreinigung, also in Verantwortung der Stadt zu säubernden Straßen neu aufgelistet sind, war im Amtsblatt Nr. 17/04 vom 08. September 2004 bekannt gemacht.

Die Satzung benennt in ihren allgemeinen Bestimmungen, dass die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen wird. Auch für jene, in der Anlage der Satzung aufgelistete Straßen, deren Fahrbahnen und Überwege durch die Stadt gereinigt werden, verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Gehbahnen bei den Grundstückseigentümern bzw. Anliegern und Anwohnern. Die speziellen Aufgaben des Winterdienstes sind im 3. Abschnitt der Satzung geregelt. Hier werden auch Aussagen zu der häufig gestellten Frage getroffen, wer für die Reinigung konkret zuständig ist, falls in der Straße nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden sein sollte.

Die Paragraphen 11 und 12, im Folgenden als Auszug nochmals abgedruckt, geben außer zu dieser Problematik noch zu weiteren Pflichten die entsprechenden Erläuterungen.

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer der Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche

gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsfläche nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(6) Die Abflussrinnen und Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg

findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1, Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von aggressiven Substanzen ist nicht gestattet. Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen nach § 3 auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

Hinweis:

Als Besonderheit ist zu beachten, dass in Straßen mit nur einseitigem Gehweg im Jahre 2007 die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet sind.

Presse/ÖA